

VI. Provinz Westfalen.

Von der Provinz Westfalen kommen als zum „Wirtschaftsgebiet Niedersachsen“ gehörend der Regierungsbezirk Minden und die Kreise Tecklenburg und Lippstadt in Betracht. In der Provinz Westfalen gilt das Allgemeine Berggesetz und daher auch der Grundsatz der Bergbaufreiheit nach § 1 dieses Gesetzes.

Die Auffuchung und Gewinnung der Steinkohle, des Steinsalzes sowie der Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze und Solquellen steht jedoch auf Grund der Novelle vom 18. 6. 1907 (§ 2 des ABG. in der Fassung dieser Novelle) allein dem Staate zu. Der Staat hat sich also die noch im Bergfreien liegenden Lagerstätten dieser Mineralien vorbehalten. Dagegen sind die sogen. selbständigen Solquellen bergbaufrei geblieben (Seite 12).

Im Kreise Tecklenburg hat der Steinkohlenbergbau bei Ibbenbüren, neben dem bei Barsinghausen und bei Obernkirchen der bedeutendste im Wirtschaftsgebiet Niedersachsen, eine besondere Rechtsgrundlage. Dem Preussischen Staate steht in der Gemeinde Ibbenbüren und einigen Nachbargemeinden ein Steinkohlenfeld in der Größe von 95 qkm als Reservatfeld zu, das bereits vor dem Erlaß des ABG. bestand. Der Betrieb und die Verwaltung des Steinkohlenbergwerks Ibbenbüren (Berginspektion Ibbenbüren) ist am 1. 11. 1924 von der Preussischen Bergwerks- und Hütten- u. G. in Berlin übernommen worden. (Vgl. Heidorn a. a. O. S. 16, 20).

Kleinere private Betriebe des Steinkohlenbergbaus bei Minden und des Eisenerzbergbaus am Schafberge (Kreis Tecklenburg) und bei Porta beruhen auf verliehenem Bergwerkseigentum, so zwischen Porta und Bückeburg das Roteisensteinbergwerk bei Kleinenbremen.

Ibbenbüren gehört zum Bezirk des Niedersächsischen Kohlsyndikats (S. 52).

VII. Oldenburg.

Im Hauptland Oldenburg und im Fürstentum Lüneburg sind durch das Berggesetz für das Herzogtum Oldenburg und für das Fürstentum Lüneburg vom 3. 4. 1908 (Z. f. B. Bd. 49 S. 198) die in § 1 aufgezählten Mineralien vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen. Die Bergbaufreiheit ist aber nicht eingeführt, nach § 2 steht das Recht, diese Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, allein dem Staate zu. Dieser kann eigenen Bergbau treiben oder das Recht an andere Personen übertragen. Stets aber ist zur Auffuchung und Gewinnung der Mineralien — zum Betriebe eines Bergwerks — die Verleihung des Bergwerkseigentums erforderlich. Da jedoch die Mineralien dem Staate vorbehalten sind, besteht ein Anspruch auf die Verleihung nicht.

Die in § 1 genannten Mineralien decken sich mit den im § 1 des Preuss. ABG. aufgezählten, hinzugefügt sind aber im Oldenburger Berggesetz Erdharz, insbesondere Naphtha (Erdöl, Bergöl), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs),